

Wandertag/Unterrichtsgang Lehrerkosten Bayern

Beitrag von „alias“ vom 13. Oktober 2008 21:58

Zitat

Eine Umlage der Kosten auf die Schüler/innen ist Annahme von Belohnung und Geschenke und damit sowohl nach dem Landesbeamtengesetz wie auch dem BAT dienstrechtswidrig.

Auch die eigene Fahrtkostenumlage würde zu einer Dienstrechtsverletzung führen. Freiplätze sind ebenfalls die Annahme von zusätzlichen Leistungen, die der Lehrkraft nicht zustehen. Die Freiplätze müssten auf die Klasse umgelegt werden.

ZUR ERINNERUNG

Strafrechtlich kann sich der Vorwurf der Vorteilsannahme nach §331 Starfgesetzbuch ergeben, wenn die Lehrkraft für die Dienstausübung einen Vorteil für sich annimmt.

http://www.gew-nrw.de/binarydata/dow...RS_MS_09_05.pdf